

Vertragsinhalt

Die Police, die Versicherungsbedingungen und die Beilagen enthalten alle getroffenen Vereinbarungen. Darüber hinaus gehende Zusagen bestehen nicht.

* **Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:** Wenn Sie als Verbraucher die Vertragserklärung zum Versicherungsvertrag nicht in unseren Geschäftsräumlichkeiten abgegeben haben, können Sie bis zum Zustandekommen des Vertrages jederzeit ohne jede Begründung zurücktreten. Nach Erhalt der Versicherungspolice können Sie noch innerhalb von zweier Wochen von Ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen. Dieses Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht, wenn Sie das Geschäft selbst angebahnt haben (§ 3 Konsumentenschutzgesetz).

* **Rücktrittsrecht § 5b VersVG:** Der Versicherungsnehmer hat gemäß § 5b Versicherungsvertragsgesetz das Recht, binnen zweier Wochen in geschriebener Form vom Vertrag bzw. von der Vertragsänderung zurückzutreten, sofern (i) er nicht durch einen Versicherungsmakler vertreten ist und keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat (ii) er die Versicherungsbedingungen nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat.

* **Rücktrittsrecht § 5c VersVG:** Gilt nur für VerbraucherInnen
Sie können ohne Angabe von Gründen binnen zweier Wochen vom Versicherungsvertrag oder der Vertragserklärung zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht steht Ihnen nicht zu, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach dem Zugang der Police. Der Rücktritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform.

* **Abweichungen vom Antrag § 5 (2) VersVG:** Weicht der Inhalt von der Police ab, so ist die Abweichung in der Police besonders gekennzeichnet. Die Abweichung gilt als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Police in Schriftform widerspricht.

* **Rücktrittsrecht § 5b VersVG:** Sollten Sie vor Unterzeichnung des Antrages für diesen Versicherungsvertrag die Versicherungsbedingungen nicht erhalten oder keine Durchschrift Ihrer Vertragserklärung ausgefolgt bekommen haben, so können Sie binnen zweier Wochen nach Erhalt dieser Police vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht gilt nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform.

* **Laufzeit: § 8 VersVG Der Versicherungsvertrag ist auf die vereinbarte Dauer abgeschlossen. Dieser endet automatisch nach Ablauf von 12 Monaten**

* **Versicherungsfall: § 33 VersVG:** Melden Sie jeden Versicherungsfall sofort. Wenden Sie sich bitte an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer oder per Mail an ebike@spektrum-vm.at

* **Verlust des Versicherungsschutzes bei nicht fristgerechter Prämienzahlung § 38 VersVG:** Ist die Abbuchung der Prämie über Bankeinzug nicht möglich werden die Prämie und die anfallenden Nebengebühren nach §41 VersVG per Rechnung weiterverrechnet und müssen unverzüglich,

spätestens innerhalb von zweier Wochen nach Polizzausstellungsdatum bezahlt werden. Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von zweier Wochen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht bezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird. Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist von zweier Wochen noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

Nebengebühren § 41b VersVG: Mit der Prämienvorschrift werden außer den Steuern im gesetzlichen Ausmaß auch Nebengebühren im Sinne des § 41b VersVG, wie z.B. Inkassospesen bei Zahlung mittels Erlag- oder Zahlscheines, sowie gegebenenfalls tarifliche Zuschläge bei unterjähriger Zahlungsart und Mahnspesen inkl. Verzugszinsen bei Zahlungsverzug verrechnet.

Rechte und Pflichten: Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ergeben sich aus der vorliegenden Polizza, den der Polizza beigelegten Besonderen Vertragsbeilagen, den Allgemeinen und Ergänzenden Versicherungsbedingungen, den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Antrag.